

recht als ein in sich relativ geschlossenes System von Normen und deren Beziehungen untereinander darzustellen sowie die Stellung des Strafrechts im System der sozialistischen Rechtsordnung und seine Verflechtung mit anderen Zweigen des sozialistischen Rechts herauszuarbeiten, um auf diese Weise eine hohe Effektivität der Anwendung des sozialistischen Strafrechts gewährleisten zu helfen. Eine in diesem Sinne erfolgende *Interpretation des sozialistischen Strafrechts* ist marxistisch-leninistische Anleitung zur Anwendung des Strafrechts durch staatliche und gesellschaftliche Organe.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen der Strafrechtswissenschaft erstrecken sich auch auf den wichtigen Bereich der Anwendung des Strafrechts in der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane, insbesondere in der *Rechtssprechung der staatlichen und der gesellschaftlichen Gerichte*. Die Strafrechtswissenschaft studiert die sich dabei abzeichnenden Entwicklungen, um gemeinsam mit der Praxis einheitliche Maßstäbe, Grundsätze und Leitlinien für die Anwendung des Strafrechts in der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Gerichte herauszuarbeiten. Besondere Bedeutung kommt der Erarbeitung von *Prinzipien und Kriterien der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* und ihrer *Differenzierung und Individualisierung* als einem zentralen Problem der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und der Erhöhung seiner individuellen und gesamtgesellschaftlichen Wirksamkeit bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität zu. Gleiche Bedeutung haben das Studium und die Ausarbeitung von Prinzipien der differenzierten *Anwendung und Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit* sowie der Formen und Methoden zur Erhöhung ihrer Effektivität und zur Einbeziehung der Werktätigen in den Prozeß ihrer Verwirklichung.

Hiermit eng verbunden ist die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft, die *Wirkungsweise und Wirkungsrichtungen* des sozialistischen Strafrechts im *gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Rahmen* aufzudecken und die spezifische Verantwortung der staatlichen Organe, staatlichen und genossenschaftlichen Betriebe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität zu klären. Es kommt darauf an, die wirkungsvollsten Formen gesamtstaatlicher Aktivität zur Bekämpfung

und Vorbeugung der Kriminalität herauszuarbeiten, zu verallgemeinern und zu zeigen, wie diese Aktivitäten mit dem Prozeß der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu verbinden sind.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Erforschung der *Wirksamkeit der Strafverfolgung* nicht nur im allgemeinen, sondern auch hinsichtlich der strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Haupterscheinungsformen der Kriminalität. Dies bezieht sich sowohl auf die Wirksamkeit strafrechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt als auch auf die der verschiedenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Eine solche Forschung schließt notwendig ein, zu differenzieren zwischen Wirkungen und Wirkungsweisen in der Gesellschaft insgesamt, in den verschiedenen Territorien (Bezirken, Kreisen, Groß-, Mittel- und Kleinstädten und Gemeinden), in verschiedenen Industriezweigen, Betrieben und Einrichtungen sowie in den gesellschaftlichen Kollektiven. Ein besonderes Problem stellt dabei die Erforschung des *Einflusses der öffentlichen Meinung* auf die Wirksamkeit der Strafverfolgung, besonders auch die Frage dar, ob und wie die öffentliche Meinung im allgemeinen, aber auch in den verschiedenen Kollektiven und Situationen mit den sittlichen Postulaten des Strafrechts korrespondiert, ob Gleichklang besteht oder divergierende Tendenzen auftreten.

Solche Forschungen - wie die Erfüllung der Aufgaben der Strafrechtswissenschaft überhaupt - setzen eine *durchgehende sozialwissenschaftliche Fundierung* der Strafrechtswissenschaft, besonders die Ausarbeitung einer tragfähigen Methodologie und entsprechende Forschungsmethoden zur Erhebung der erforderlichen Daten, voraus. Die Strafrechtswissenschaft wird sich dabei nicht darauf beschränken dürfen, lediglich von anderen Sozialwissenschaften und deren Methoden partizipieren zu wollen, sondern ist gehalten, auf der Basis der Methodologie des dialektischen und historischen Materialismus im allgemeinen, der Methodologie der Rechtswissenschaft im besonderen und des Lernens von anderen Sozialwissenschaften ihre eigene Methodologie und Forschungsmethodik zu entwickeln, um einerseits der reinen Deduktion aus allgemeinen theoretischen Leitsätzen und dem nur statistischen Herangehen an die Rechtsprechung zu entgegen und andererseits auch plattem Empirismus vorzubeugen und spekula-